

Stadt Königsutter am Elm Postfach 1126 38150 Königsutter am Elm

Der Bürgermeister

Am Markt 1  
38154 Königsutter am Elm  
Telefon 053 53 912-0  
Telefax 053 53 912-155  
www.koenigsutter.de

Besuchszeiten:  
Mo bis Fr 8:30 bis 12:00 Uhr  
Do 15:00 bis 17:00 Uhr

Anwohnerinformation

Parken in –Bornum - Am Dorfe

Bearbeitet von  
Bereich  
Durchwahl  
E-Mail  
Herrn Diestelmann  
Fachbereich 3 - Bürgerdienste  
053 53 912-184  
marco.diestelmann@koenigsutter.de

Datum/Zeichen Ihres Schreibens  
Aktenzeichen der Stadt  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum  
3-7-3282  
Oktober 2017

### Am Dorfe, Bornum - Halten / Parken

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Die Kreisstraße 3 (Am Dorfe) in Bornum bereitet in dem Bereich auch nach dem Neuausbau vielen Nutzern regelmäßig **Probleme durch parkende Fahrzeuge / Anhänger**.

Dabei wird auch gegenüber dem Ortsbürgermeister Scherenhorst und weiteren Vertretern des Ortsrates wiederkehrend angesprochen, dass mehrere im Kurvenbereich „in Reihe“ parkende Fahrzeuge Gefahrenlagen verursachen, weil im Falle von Gegenverkehr ein Ausweichen auf die eigene Fahrspur zurück nicht rechtzeitig möglich ist.

Es wurden bisher keine Haltverbote angeordnet, da in vernünftigem Maß parkende Fahrzeuge dazu beitragen, das Geschwindigkeitsniveau einer Straße positiv zu beeinflussen und Verbote die Gesamtzahl der Stellplätze verringern können.

Darüber hinaus besteht auch ohne Verkehrszeichen ein **Haltverbot aufgrund der Straßenverkehrsordnung**, da das Halten an unübersichtlichen Stellen verboten ist. Halten mehrere Fahrzeuge hintereinander im Bereich der Kurve, muss die Gegenfahrbahn befahren werden, ohne den Gegenverkehr auf der gesamten Strecke der parkenden Fahrzeuge übersehen zu können. Die Stelle ist dann unübersichtlich.

Ich bitte Sie als betroffenen Fahrzeugführer die Übersichtlichkeit des Verkehrsraums rücksichtsvoll zu gewährleisten. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass Sie nach ca. 2 hintereinander parkenden Fahrzeugen eine ausreichend große Lücke belassen, damit Fahrzeuge im Bedarfsfall auf die eigene Fahrbahn zurück ausweichen können.

Sofern sich hier keine praxistaugliche Parknutzung entwickelt, sehe ich mich gezwungen, die Anordnung von Haltverbotszeichen zu prüfen. Hierdurch würde voraussichtlich insgesamt Parkraum verloren gehen.

Weiterhin erfolgt vereinzelt die Aufstellung von **Anhängern im Verkehrsraum**. Bitte beachten Sie, dass nur zugelassene Anhänger (mit Kennzeichen) im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden dürfen. Für die Anhänger ergibt sich eine Parkdauerbeschränkung, die im Anhang dargestellt ist.

Letztlich weise ich darauf hin, dass das Parken an der Bushaltestelle verboten ist. (Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 15 m vor und hinter dem Zeichen nicht parken.)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. *Diestelmann*

(Diestelmann)

#### Anhang – Auszug § 12 Straßenverkehrsordnung Halten und Parken

##### (1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

##### (3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
3. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
4. vor Bordsteinabsenkungen

(3a) ....

(3b) Mit **Kraftfahrzeuganhängern** ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. (...)

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt (... nicht in Bornum!).

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.